



Staatliches Schulamt Konstanz

Leitfaden ABC des Schulkindergartens (SKG)

Stand: 03.11.2021

s. auch: VwV vom 24.07.1984; geändert am 16.08.1991

s. auch: Schulgesetz, zuletzt geändert am 06.10.15

s. auch: Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vom 08.03.16 (SBA-VO)

s. auch: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und Kindertageseinrichtungen

A

Anmeldung an allgemeiner Schule

- Schulanfänger*innen mit Antrag auf Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden unabhängig von der Anspruchsklärung von den Eltern an der zuständigen Grundschule (Schulbezirk) angemeldet.

Ansprechpartner SKG

- SSA-KN: Nadja Hennes
nadja.hennes@ssa-kn.kv.bwl.de
- Landkreis Konstanz
AST FF: Petra Schmidt
Petra.Schmidt@ssa-kn.kv.bwl.de
- Landkreis Tuttlingen
Johannes Tirpak, zuständig für SKG geistige, körperliche und motorische Entwicklung
j.tirpak@jphs-tuttlingen.de
Birgit Walter, zuständig für SKG Sprache
b.walter@ops-balgheim.de

Aufgabe der Schulkindergärten

Die (Sonder)Schulkindergärten betreuen behinderte Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht voraussichtlich unter § 15 Abs. 1 SchG fallen und deshalb vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen. Körperbehinderte Kinder können nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr, die übrigen behinderten Kinder nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen und auch während der Zeit einer etwa erforderlichen Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß §74 Abs. 2 SchG gefördert werden.

Aufnahme im Schulkindergarten

Die Personensorgeberechtigten wünschen den Besuch des Schulkindergartens für ihr Kind.

- Eltern bekommen nach dem Erstgespräch im Schulkindergarten von der SKG Leitung evtl einen Aufnahmeantrag (Aufnahmekriterien beachten)
Formulare „Antrag auf Aufnahme in den SKG“ + „Einwilligungserklärung“
- Verfahrensweg zur Aufnahme in den SKG:
 1. **SKG Leitung schickt per Email an das SSA Konstanz spfa@ssa-kn.kv.bwl.de**

- Formulare „Antrag auf Aufnahme in den SKG“ + „Einwilligungserklärung“
Bei priv. SKG: Leitung lädt die Formulare Antrag und Einwilligungserklärung in der Cloud des SSA KN hoch (Link wurde vom SSA individuell für jeden priv. SKG vergeben).
- 2. **SSA-KN (Frau Berszin) fügt die Daten des neuen Falles der SPFA Datenbank hinzu**, erstellt einen elektronischen Fallordner für den Fall, aktualisiert und führt die Listen der einzelnen Schulkindergärten
- 3. **SSA KN (Frau Hennes) prüft die Unterlagen und entscheidet über Beauftragung**
- 4. **SSA KN beauftragt SKG mit der Erstellung des Entwicklungsberichtes**
- 5. Sonderpädagogin (SKG) erstellt Entwicklungsbericht
Grundlage des Berichts bzw. Informationsquellen
 - Berichte von: Kiga, SPBS, IFF, SPZ etc.
 - Ergebnisprotokolle von Elterngesprächen
 - Berichte von Fachärzten, Therapeuten
 - informelle Diagnostik
 - standardisierte Tests
- 6. **Formular Entwicklungsbericht zurück ans SSA über spfa@ssa-kn.kv.bwl.de oder über die Cloud.**
- 7. **Fr. Hennes liest den Bericht und entscheidet über Aufnahme**
- 8. **Aufnahmebestätigung „Sonderpädagogische Förderung im Schulkindergarten“** wird erstellt (Frau Berszin) und an die Personensorgeberechtigten, den SKG und das Nahverkehrsamt/Schülerbeförderung) gesendet.
- **Wichtige Hinweise:**
 - Tests bitte nur in Form von „Auswertebögen“ anfügen (nur Kopien)
 - Um eine Aufnahmeentscheidung zum neuen Schuljahr zu garantieren, müssen die Entwicklungsberichte **bis spätestens zum 31. Mai des Jahres** vorliegen.
 - Aufnahmen sind während des Schuljahres möglich, sofern Platz vorhanden ist. Die Wartelisten werden am SSA KN geführt.
 - Eine Aufnahme im SKG darf erst **nach** Eingang eines Bescheids vom SSA erfolgen!
 - Bei Anträgen an private Schulkindergärten muss das Einvernehmen mit Kostenträger und Nahverkehrsamt/Schülerbeförderung vor der Aufnahme vorliegen (s. Schaubild im Anhang).
 - Wenn ein Kind nicht in einen SKG aufgenommen wird, erfahren dies die Eltern durch ein Schreiben des staatlichen Schulamtes.
 - Ablaufschema für die Aufnahme in den SKG in Zusammenarbeit mit dem SSA und der Eingliederungshilfe (s. Anhang)

B

Betreuungskräfte

Betreuungskräfte und sonstiges Personal der Schulkindergärten werden über den Träger angestellt.

E

Eingliederungshilfe

- Beantragung durch Eltern beim jeweils zuständigen Landratsamt
- Eingliederungshilfe nach § 53, § 54 SGB XII, die Behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen gewährt wird, soll die soziale Teilhabe am Kindergartenleben ermöglichen. Dies ist möglich durch: Pädagogische Hilfen zur Teilnahme am Gruppengeschehen und zur Integration in die Gruppe oder durch begleitende Hilfen als Hilfestellung bei Alltagshandlungen.
- Die zuständigen Landratsämter entscheiden über die Begleitung.

- Bei Einschulung: Die Sonderschullehrkraft nimmt im Anhang zum Gutachten Stellung zum Bedarf an Schulassistenz oder an Schulbegleitung (s. Homepage, Passwortbereich, hier: Anlage „Individueller Bedarf Schulleistungen“).

Einwilligungserklärung für die Verwendung des Entwicklungsberichtes

- SKG informiert Eltern beim Elternabend bzw. in Einzelgesprächen über die Kooperation mit der zuständigen Grundschule (u. a. auch Sinn/ Zweck bzgl. der Weitergabe des Entwicklungsberichtes, z. B. Kind entlasten/ Vermeidung von „Doppeltestungen“, gute Vorbereitung des Übergangs)
- s. Vorlage „Einwilligungserklärung“ zur Weitergabe des Entwicklungsberichtes an die zuständige Grundschule zur Nutzung als Pädagogischen Bericht

Entwicklungsbericht

- Formular Entwicklungsbericht-Sonderpäd. Gutachten SKG-FF
- ist für alle schulpflichtigen Kinder im SKG bis **spätestens 22. Dezember des Jahres** zu erstellen
- Bericht verfasst von: päd. Fachkraft und Sonderschullehrkraft
- Entwicklungsbericht wird Eltern mitgegeben, Eltern bestätigen mit Unterschrift die Aushändigung
- Eltern können den Entwicklungsbericht bei der Schulanmeldung an die Schule geben
- Entwicklungsbericht kann von der zuständigen Regelschule (SL, KOOP-Lehrkraft) – sofern eine Einwilligungserklärung vorliegt – als Pädagogischer Bericht für den „Antrag auf Klärung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ benutzt werden (siehe Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion)
- Entwicklungsbericht ist Grundlage für das Gutachten und kann im vereinfachten Verfahren zum Gutachten aktualisiert und erweitert werden.

F

Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs

Siehe Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion

Formulare

- Formulare, Berichtformate auf der Homepage SSA-KN:
- www.schulamt-konstanz.de >Passwortgeschützter Bereich >Sonderpädagogik
- Es sind nur die aktuellen Versionen zu verwenden. Der aktuelle Stand ist auf jedem Formular angegeben.

G

Gesetzliche Grundlage

- § 20 SchG und Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 1984, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.08.1991 (K. u. U. 1991, S. 399)
- Aufgaben und Ausgestaltung der Schulkindergärten:
 - In den Schulkindergarten werden Kinder mit besonders hohem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen (s. Aufnahme Schulkindergarten), der in einer Kindertageseinrichtung auch mit begleitenden Hilfen nicht erfüllt werden kann.

- Der Auftrag des Schulkindergartens umfasst Aufgaben in verschiedenen Arbeitsfeldern:
 - Diagnosegeleitete Förderung und individuelle Vorbereitung auf die Schule
 - Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
 - Austausch im Team der Einrichtung
 - Zusammenarbeit mit Frühförderstellen, Kindergärten und anderen Schulkindergärten
 - Zusammenarbeit mit dem zugehörigen SBBZ und den umliegenden Grundschulen
 - Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen und außerschulischen Institutionen
- Im Schulamtsbezirk Konstanz gibt es Schulkindergärten für Kinder mit
 - geistiger Behinderung
 - Körperbehinderung
 - Sprachbehinderung
- Die Sonderschulkindergärten sind in der Regel Ganztageseinrichtungen, deren Betreuungszeit sich nach dem Schulbetrieb des zuständigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) richtet. Sofern der Sonderschulkindergarten nicht als Ganztageseinrichtung geführt wird, soll die tägliche Betreuung der Kinder sechs Zeitstunden nicht überschreiten; in der Regel ist die Zeit von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr als Betreuungszeit anzusetzen. Samstags werden die Kinder nicht betreut.
- Die Aufnahme erfolgt **nur** mit Einverständnis und **auf Wunsch** der Personensorgeberechtigten.
- Schulkindergärten sind subsidiär, es besteht **kein** Rechtsanspruch auf einen Platz.

Gruppengröße

SKG geistige Entwicklung: 6 – 8 Kinder

SKG Sprache: 10 – 15 Kinder

Gutachten (sonderpädagogisches) für Schulanfänger

- s. Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion
- s. Verlängerung des Verbleibs im SKG

H

Hilfen

- Hilfekompass, Formulare und Leitfäden (Arbeitspapiere des SSAs Konstanz): s. www.schulamt-konstanz.de

Homepage des Staatlichen Schulamtes Konstanz

- www.schulamt-konstanz.de
 - s. Arbeitsstelle Frühförderung
 - s. Passwortgeschützter Bereich:
 - >Formulare Sonderpädagogik>Schulkindergarten>Leitfaden ABC Schulkindergarten

I

Inklusion

- Verfahrensweg und aktuelle Zeitschiene beachten und einhalten (s. Homepage SSA-KN)
- Siehe Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion

Intensivkooperation

- Gemeinsame Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern im Vorschulalter durch intensive Kooperation zwischen Schulkindergarten und allgemeinem Kindergarten („Schulkindergarten und Kindergarten unter einem Dach“)

L

Leitungszeit (Anrechnung)

Die Leitung eines Schulkindergartens erhält mit ein bis zwei Gruppen 5 Wochenstunden, mit drei bis fünf Gruppen 9 Wochenstunden, mit sechs bis zehn Gruppen 13 Wochenstunden mit einer oder mehreren Außenstellen oder bei einer Intensivkooperation mit einer allg. Kindertageseinrichtung jeweils eine Wochenstunde Anrechnung zusätzlich.

Listen

Die Listen der Kinder der Schulkindergärten werden am SSA KN geführt.

O

Orientierungsplan (OP)

- 2007 Pilotphase des OP
- seit 15.03.2011 gibt es eine weiterentwickelte Fassung des OP
 - Download: www.kindergarten-bw.de
 - verstärkt: Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung
- Verantwortung des Trägers, und der Einrichtung: wie die Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden
- verbindlichen Charakter haben (s. Teil B, Kapitel 1.1 „Festlegungen und Freiräume“):
 - Zielformulierungen aller Bildungs- und Entwicklungsfelder
 - übergreifende Ziele
- in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen im Sinne von SGB VIII § 22, Abs. 3 (s. Verbindlichkeiten im aktuellen Orientierungsplan):
 - schriftliche Dokumentation einer gezielten Entwicklungs- und Bildungsbeobachtung
 - Durchführung strukturierter Elterngespräche
 - Durchführung von Elternabenden auf Gruppenebene im Kindergartenjahr (Im Hinblick auf die Entwicklungsdokumentation sind die **datenschutzrechtlichen Belange** zu beachten!)
- Grundsätze, die maßgeblich sind (Quelle: KM-Schreiben, AZ: 356411.12/161)
 - Arbeit mit dem OP ist Qualitäts- und Konzeptionsentwicklung im SKG
 - Verantwortung für die Umsetzung des OP und für die Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption trägt: Leitung der Einrichtung
 - Schwerpunktsetzungen der konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung trifft: Team des SKG (Absprachen diesbezüglich werden getroffen mit der regionalen Arbeitsstelle Frühförderung, dem Regionalteam, der Schulverwaltung)

- SKG werden in der Arbeit mit dem OP sowie in darauf aufbauenden Konzeption und Qualitätsentwicklung unterstützt.

P

Personal

Die Fachlehrkräfte/ Erzieher*innen werden direkt an der Dienststelle Schulkindergarten als Personal geführt. Bei privaten Trägern sind die Fachlehrkräfte/ Erzieher*innen dort angestellt.

Betreuungskräfte werden über den Träger angestellt.

Die SonderpädagogInnen werden mit den entsprechenden Deputatsstunden von ihrem SBBZ auf die Dienststelle Schulkindergarten umgebucht.

Für eine Gruppe im Schulkindergarten werden 31 LWS Fachlehrkraft bereit gestellt, dazu kommen 8 LWS sonderpäd. Lehrkraft.

Leitungszeit (s. Leitung)

S

SBA-VO (sonderpädagogische Bildungsverordnung) vom 08.03.2016

- s. Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion

Schweigepflichtentbindung

Die Personensorgeberechtigten müssen mit dem Antrag zur Aufnahme in den Schulkindergarten eine Schweigepflichtentbindung ausfüllen und unterschreiben.

→ s. Formulare

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

- SBBZ steht für: „**S**onderpädagogisches **B**ildungs- und **B**eratungszentrum“

Jeder Schulkindergarten ist einem SBBZ zugeordnet, an welchem die sonderpädagogischen Lehrkräfte vorwiegend arbeiten.

SBBZ	Stadt	Schulkindergarten
Haldenwangschule	Singen	Schulkindergarten Gent im Münchried
Wessenbergsschule	Singen	Spracheilkindergarten Singen
Sonnenlandsschule	Stockach	Spracheilkindergarten Konstanz (im Amy Melli Kinderhaus)
Regenbogenschule	Konstanz	Schulkindergarten Kment/ Gent(die Arche) Konstanz, Außenstelle Radolfzell
Haus am Mühlebach	Mühlhausen-Ehingen	Schulkindergarten Gent/Kment
Ottfried-Preußler Schule	Balgheim	Spracheilkindergarten Balgheim, Außenstelle Tuttlingen
Johann-Peter Hebel Schule	Tuttlingen	Schulkindergarten Gent/Kment (Regenbogenkindergarten), Außenstelle Trossingen (Regine-Jolberg Kiga)
Willhelm Bläsig Schule (Kinder- und Jugendwerk)	Gailingen	Schulkindergarten K

SPFA Datenbank

Die SPFA Datenbank für die Schulkindergärten wird am Schulamt Konstanz geführt.

Ü

Übergang SKG – Schule

- Besteht kein sonderpädagogischer Bildungsanspruch, melden die Eltern ihr Kind an der zuständigen Grundschule an.

Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion – Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs

- Hat das Kind weiterhin einen Förderbedarf und kann dem Bildungsgang Grundschule ohne Unterstützung (z.B. im Bereich Sprache) nicht folgen, stellen die Eltern bei der zuständigen Grundschule einen Antrag auf Klärung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Der **Entwicklungsbericht** des SKG ersetzt den pädagogischen Bericht bei der Antragsstellung (siehe auch Entwicklungsbericht)
- Über das zuständige SBBZ erhält eine Lehrkraft Sonderpädagogik den Auftrag des SSAs den sonderpädagogischen Bildungsbedarf im Rahmen eines Gutachtens abzuklären und nimmt ggf. im Anhang Stellung zum Assistenzbedarf oder zur räumlich/sächlichen Ausstattung (Inklusion).
- **Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens ist der Entwicklungsbericht des Schulkindergartens**
- Eltern werden in einem Beratungsgespräch zum Gutachten informiert über:
 - Inhalte und Ergebnisse der Begutachtung - in **allgemeiner Form** über ihre Wahlmöglichkeit: Umsetzung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs an einem SBBZ oder inklusiv an der allgemeinen Schule (s. Protokoll Elterngespräch am Gutachten)
 - ggf. Antragsstellung auf Assistenzbedarf bei den zuständigen Landratsämtern
 - Teilnehmer des Beratungsgesprächs:
 - Personensorgeberechtigte und Gutachter*in
 - Regelschule/SBBZ mit entsprechendem Förderschwerpunkt wird eingeladen und sollte teilnehmen
 - das Gutachten erhalten:
 - SSA
 - Personensorgeberechtigte: auf Nachfrage
 - antragstellende und aufnehmende Regelschule: auf Nachfrage
 - der Gutachter kann zu folgenden Empfehlungen gelangen:
 - kein Anspruch auf ein „sonderpädagogisches Bildungsangebot“
 - Bedarf an „Beratung und Unterstützung“
 - Anspruch auf ein „sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt“
 - Das SSA stellt den sonderpädagogischen Bildungsanspruch fest.
 - Neuregelung durch die SBA-VO vom 08.03.16:
 - Von der Regel, dass die mit der sonderpädagogischen Diagnostik im Feststellungsverfahren beauftragte Lehrkraft bisher nicht am Verfahren beteiligt war, kann nunmehr auf Wunsch der Eltern abgewichen werden.
 - Die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft hat nunmehr ausdrücklich den Auftrag, auf Wunsch der Eltern deren Beschulungsvorstellungen zur Information des SSAs in das Gutachten aufzunehmen.

(Dokumentation des Wunsches wird im Protokollblatt des Elterngesprächs dem Gutachten beigelegt).

- Die Beratung der Eltern bezüglich des Lernortes darf nicht durch den Gutachter vorweggenommen werden (§ 11 SBA-VO).
- Die Beratung der Eltern hinsichtlich des Lernortes erfolgt in einem weiteren Beratungsgespräch des Gutachters mit den Personensorgeberechtigten, nach **dem Feststellungsbescheid des SSA KN hinsichtlich dem Bildungsanspruch des Kindes (erster Bescheid)**
- Nach dem Erhalt des Protokollblattes des Elterngesprächs zum Lernort, wird beim Wunsch SBBZ der **zweite Bescheid mit dem Lernort** ausgestellt, beim Wunsch Inklusion erfolgt die Regionalkoordination, **die Bildungswegekonferenz und dann der zweite Bescheid.**

Sonderpädagogische Lehrkräfte im Schulkindergarten

- Ergänzend arbeiten Sonderschullehrkräfte des zuständigen SBBZ mit. Die Mitwirkung dieser Sonderschullehrkräfte wird durch die Schulleitung mit Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamts, bei Sonderschulkindergärten an SBBZ mit Internat allein durch die Schulleitung, geregelt.
- Die Sonderpädagog*innen werden in ASD BW mit ihren Stunden an die Dienststelle Schulkindergarten umgebucht.
- Die Mitarbeit im Schulkindergarten gehört zu den ordentlichen Dienstaufgaben der Sonderschullehrkräfte und wird auf deren Regelstundenmaß voll angerechnet. Der Umfang dieser Tätigkeit darf einen halben Lehrauftrag nicht übersteigen, damit die Verbindung der Sonderschullehrer zu Schule und Unterricht nicht abreißt.
- Die Sonderschullehrkräfte geben dem Leiter des Sonderschulkindergartens und den Erziehungskräften Hinweise auf Art und Ursache der Behinderung und besprechen mit ihnen notwendige Maßnahmen, durch die die Auswirkung der jeweils gegebenen Behinderung auf den Erziehungs- und Entwicklungsprozess positiv beeinflusst werden können. Sie sorgen durch ihre praktische Mitarbeit für die Kooperation zwischen dem Sonderschulkindergarten und dem zuständigen SBBZ. Die Lehrkräfte haben ferner die Aufgabe, im Sinne einer Langzeitdiagnose Grundlagen für die spätere Entscheidung über den richtigen Schulort der Kinder zu erarbeiten.
- Der Sonderschullehrkraft im Schulkindergarten hat folgende Aufgaben:
 - Entwicklungsbericht zur Aufnahme in den SKG
 - Beratung des SKGs sowie der Eltern und anderer beteiligter Systeme
 - Förderung der SKG Kinder
 - Langzeitdiagnose als Grundlage für die Entscheidung zum Schulort
 - Weitere Absprachen werden innerhalb der jeweiligen Einrichtung zusammen im Team getroffen

SPATZ im SKG

- SPATZ richtet sich an Kindertageseinrichtungen, die im KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) geregelt sind. SKG haben wie Grundschulförderklassen ihre Rechtsgrundlage im Schulgesetz. Damit fallen sie zunächst originär nicht unter SPATZ. Für den SBS-Förderweg sind die Schulkindergärten in der SPATZ-Richtlinie neben den Kindergärten aufgeführt. Sprachförderung nach SBS ist also auch für Kinder im Schulkindergärten möglich (s. Eckpunktepapier der frühkindlichen Sprachförderung).

T

Träger der Einrichtungen

Die Träger der Einrichtungen sind die Kommunen (Singen, Konstanz, Tuttlingen, Balgheim) oder private Träger.

V

Verlängerung des Verbleibs im SKG (nur in begründeten Ausnahmefällen!)

a) für ein *schulpflichtiges* Kind (Zurückstellung)

- Eltern wünschen die Zurückstellung vom Schulbesuch mit Verbleib im Schulkindergarten für ihr Kind
- Schulkindergarten und ggf. Arbeitsstelle Frühförderung weisen Eltern auf den Verfahrensweg hin
- Soll bei einem Kind, das sich aktuell im SKG befindet, der Verbleib im SKG **über den Beginn der Schulpflicht hinaus** verlängert werden, muss **bis spätestens 22.12.** folgendermaßen verfahren werden:
 1. Die Personensorgeberechtigten (Eltern gehen aktiv auf zuständige Schule zu) stellen mit der zuständigen allgemeinen Schule den „Antrag auf Klärung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“. Die allgemeine Schule schickt die Unterlagen an das zuständige SBBZ und an das SSA (s. auch: Leitfaden ABC Sonderpäd. Bildungsanspruch-Inklusion).
Als **Päd. Bericht** kann der Entwicklungsbericht des SKGs - sofern die Schweigepflichtsentbindung der Eltern vorliegt – genommen werden.
 2. Ein sonderpädagogisches Gutachten beschreibt den Förderbedarf des Kindes und den Erziehungswunsch der Erziehungsberechtigten. Der Gutachter fügt abschließend eine Einschätzung in das Gutachten ein.
 3. Das SSA entscheidet auf dem Hintergrund des sonderpädagogischen Gutachtens und des Entwicklungsberichtes des SKG über die Zurückstellung vom Schulbesuch mit Verbleib im Schulkindergarten

HINWEISE:

- Die Verlängerung muss nach strengen Kriterien geprüft werden und kann nur in ganz seltenen Ausnahmefällen gewährt werden.
- vorrangig ist immer der zu erwartende Besuch der allgemeinen Schule oder des SBBZ bzw. eine inklusive Beschulung
- Der Schulleiter der allgemeinen Schule darf und kann nur Kinder aus einem Regelkindergarten zurückstellen, nicht aber Kinder aus einem SKG!
- **KEINE** Weiterförderung von SKG-Kindern ohne Genehmigung des SSA
- für diese vom SSA zurückgestellten Kinder – mit Verbleib im Schulkindergarten - muss dann im darauf folgenden Schuljahr folgendes getan werden:
 - Regelschule möglich: Anmeldung an Regelschule
 - Regelschule nicht möglich: Antrag auf Klärung sonderpäd. Bildungsangebot (bis zum **22.12.2021 danach bis jeweils zum 1.12.** stellen)

b) für ein *nicht schulpflichtiges* Kind mit befristeter Aufnahmezeit

- ist der Verbleib im SKG für ein nicht schulpflichtiges Kind befristet (z. B. auf ein Jahr) und es soll eine Verlängerung beantragt werden, reicht hierfür

- der Entwicklungsbericht, aus dem klar hervorgehen muss, warum der weitere Besuch des SKG notwendig ist
- Der Entwicklungsbericht ist von der Sonderschullehrkraft und der päd. Fachkraft zu erstellen

Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote SBA-VO) vom 01. April 2016

- Neuregelung bei Schulanfängern (§ 4 Antrag der Personensorgeberechtigten (4)):
s. Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion

Vordrucke

- s. Formulare

W

Warteliste

Die Wartelisten für die Schulkindergärten werden am SSA KN geführt. Die SKG Leitungen melden mögliche Kinder vorab ans SSA.

Z

Zeitschiene

- **bis spätestens 22.12.21, danach 1.12. des jeweiligen Jahres.:** Abgabetermin für alle Anträge auf Klärung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs (auch bei Einschulungen); inklusive des Entwicklungsberichts und weiterer Anlagen zum Antrag.
- Klärungs-, Feststellungs- und Angebotsverfahren: s. Zeitschiene in der jeweils aktuellen Fassung.

Zurückstellung im SKG

- s. Verlängerung des Verbleibs im SKG

Zurückstellung vom Schulbesuch

Besteht der sonderpädagogische Bildungsanspruch nach dem Besuch des Schulkindergartens nicht fort, kann ein Kind auf Antrag der Eltern bei der SL der zuständigen Grundschule nach Genehmigung durch das SSA vom Schulbesuch zurückgestellt werden (Aufnahme im Zurückstellungsjahr entweder an einer Kindertageseinrichtung oder in der GFK).

Zusammenarbeit im SKG

- Der Sonderschulkindergarten arbeitet mit den zuständigen Frühberatungsstellen an den SBBZren, den umliegenden allgemeinen Schulkindergärten und Kindergärten sowie gegebenenfalls mit der Grundschule zusammen.
- Austausch im Team des SKG
- Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
- Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen und außerschulischen Institutionen
- s. Gesetzliche Grundlage

Zuzüge

Zuzüge mit bisherigem Besuch in einem Schulkindergarten müssen aufgenommen werden. Hier ist das SSA in der Verantwortung der Zuteilung.

Verteiler:

SBBZ im Schulamtsbezirk Konstanz (SSA Konstanz)
Arbeitsstelle Kooperation (ASKO)
Schulpsychologische Beratungsstelle (SPBS)
Arbeitskreis Kooperation Landkreis Konstanz und Tuttlingen
Arbeitsstelle Frühförderung
Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung
Schulkindergärten (SKG)
Verbünde Sonderpädagogische Beratungsstellen (SPB)

© Arbeitspapier des Staatlichen Schulamtes Konstanz

verantwortlich,

Bettina Armbruster, Amtsleitung

Überarbeitet von

Nadja Hennes (Schulaufsicht)

nadja.hennes@ssa-kn.kv.bwl.de

Tel: 07531/ 8020112

Anhang (Ablaufschema)

Ablaufschema für die Aufnahme in den Schulkindergarten in Zusammenarbeit mit SSA und Eingliederungshilfe

